

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

HESSEN



# Tierschutzfälle vor Gericht

im Rahmen des 23. Arbeitsgespräches „Tierschutz“  
am 18. Juni 2019 in Hüttenberg

(Version ohne Bilder)

Bernd Rüblinger  
Hessisches Umweltministerium  
Referat IV 4, oberste Naturschutzbehörde

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

HESSEN



# ~~Tierschutzfälle~~ vor Gericht

im Rahmen des 23. Arbeitsgespräches „Tierschutz“  
am 18. Juni 2019 in Hüttenberg

Bernd Rüblinger  
Hessisches Umweltministerium  
Referat IV 4, oberste Naturschutzbehörde

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

HESSEN

Der Angeklagte:  
Procyon lotor,  
besser bekannt als:

**„Der Waschbär“**

- gebürtiger amerikanischer Staatsbürger,
- in Hessen 1934 eingebürgert und zunächst geschützt,
- dann ganzjährig bejagt bis 2016,
- derzeit Jagdzeit von August bis Februar

3

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

HESSEN

Ihm wird zur Last gelegt:

- Als typischer opportunistischer „Allesfresser“ frisst er heimische Vogeleier und Amphibien,
- bewohnt unbefugt Dachböden und Scheunen,
- hat Neigungen zur Sachbeschädigung und zum Hausfriedensbruch.

Der Angeklagte ist zudem ein Eindringling, der nicht von hier stammt und sich zum Nachteil heimischer Tiere und Pflanzen unkontrolliert vermehrt und ausbreitet\*.

*\*er ist gelistet als „invasiv gebietsfremd“ lt. VO (EU) Nr. 1143/2014*

4

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

HESSEN



## Es wird beantragt:

- Der Waschbär ist konsequent und effektiv zu verfolgen und zu bejagen, ohne Schonzeit.
- Es erfolgt keine individuelle oder regionale Betrachtung der Schuld, sondern alle Waschbären werden als (potenziell) schuldig betrachtet.
- Waschbären sind als Schädlinge zu behandeln.
- Tierschutzrechtliche Bedenken - zum Beispiel in Hinblick auf Fallenfang – sind zurückzustellen.

5

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

HESSEN



## Zur Verteidigung:

- Der Waschbär ist ein opportunistischer Allesfresser, der sich überwiegend vegetarisch ernährt. Keinesfalls frisst er **gezielt** die letzten Exemplare bedrohter heimischer Arten.
- Sachbeschädigungen und Hausfriedensbruch können durch zumutbare **Gegenmaßnahmen** verhindert werden.
- Seine fremde Herkunft und Kultur dürfen kein Grund sein, ihn **kollektiv** zu verurteilen. Es bedarf konkreter Vergehen, ernster Schäden und individueller Bestrafung.

6

## Die Rechtslage

- Das **Hessische Jagdrecht** bestimmt die Jagdzeit von Anfang August bis Ende Februar. Für Jungtiere ist geplant, die Schonzeit wieder aufzuheben.
- Es ist nach **Tierschutzrecht** verboten, Wirbeltiere ohne vernünftigen Grund zu töten.
- Die **EU-Verordnung** zu invasiven gebietsfremden Arten erwartet, Schäden durch bereits weit verbreitete Arten zu minimieren.

7

## EU-Verordnung zu invasiven Arten

- kein Auftrag zur Ausrottung weit verbreiteter Arten
- Maßnahmen (nur) bei ernsten Schäden am Ökosystem
- Jagdausübung gegen invasive Arten ist nicht automatisch eine Naturschutzmaßnahme
- Vorgeschrieben: Kosten-Nutzen-Analyse, Prüfung der Angemessenheit, Tierschutz-Abwägung, Evaluation der Wirksamkeit der Maßnahmen

8

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

HESSEN



## bisherige Folgen für den Waschbären als invasive Art in Hessen

- vorrangig passive, nicht tödliche Abwehrmaßnahmen
- Tötung nur nach Prüfung von Alternativen und bei (langfristiger) Wirksamkeit der Maßnahme

Wie viele WB darf/muss man vorsorglich töten, um einen Feldhamster oder eine Gelbbauchunke zu retten?

Müsste man konsequenterweise auch Hauskatzen, Störche, Reiher und Greifvögel töten?

9

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

HESSEN



## Wir handeln nach dreierlei Recht!

1. Das **Tierschutzgesetz** gilt auch für invasive Arten.
2. **Naturschutzmaßnahmen** unterliegen Einschränkungen und einem Abwägungsgebot. Der „vernünftige Grund“ kann nicht vorausgesetzt werden.
3. **Jagdausübung** ist im Rahmen des Jagdrechts uneingeschränkt möglich und bedarf keiner weiteren Prüfung hinsichtlich des vernünftigen Grundes - oder des Erfolges.

10

## Nach welchem Recht wollen Sie Ihr Urteil sprechen?

Die nächsten Folgen bei  
„Tiere vor Gericht“ ...

Wolf, Nilgans,  
Kaninchen, Stadtaube???